

1. Januar 2024



Anlagereglement

Inhaltsverzeichnis

1. Umfassende Bezeichnungen	4
2. Grundsätze	4
3. Allgemeine Anlagerichtlinien	5
4. Führungsorganisation, Aufgaben und Kompetenzen	6
4.1 Stiftungsrat	6
4.2 Ausschuss für Anlagefragen	6
4.3 Geschäftsführer	7
4.4 Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen	8
5. Investment Controlling	8
6. Berichterstattung	9
7. Stimm- und Offenlegungspflicht gemäss Artikeln 71a und 71b BVG	10
8. Anhang	10
9. Schlussbestimmungen	10
Anhang 1	11
Strategische Asset Allocation	11
Anhang 2	12
Bewertungsrichtlinien	12
Anhang 3	13
Wertschwankungsreserve	13
Anhang 4	13
Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen	13
Anhang 5	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermögensbewirtschaftung (AGB)	15

I Präambel

Der Stiftungsrat als oberstes Organ der **vorsorgestiftung vsao** erlässt aufgrund des Organisationsreglements für die Vermögensbewirtschaftung das nachfolgende Anlagereglement.

II Details zur Vermögensbewirtschaftung

1. Umfassende Bezeichnungen

Zwecks besserer Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelform verzichtet. Unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen sämtlicher Geschlechtsidentitäten zu verstehen.

2. Grundsätze

- a. Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze, die Ziele, die Richtlinien, die Aufgaben und die Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der **vorsorgestiftung vsao** (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.
- b. Die Bewirtschaftung des Vermögens hat ausschliesslich den finanziellen Interessen der Destinatäre zu dienen.
- c. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung mittelfristig (drei bis sechs Jahre) aufrechterhalten werden kann.
- d. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - der bestehenden Risikofähigkeit Rechnung getragen und die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
 - bei voller Risikofähigkeit eine Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) angestrebt wird, um einen möglichst grossen Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen zu erzielen.
- e. Für die Beurteilung der Risikofähigkeit der Stiftung sind der Deckungsgrad sowie die Struktur und die Beständigkeit des Destinatärbestandes massgebend.
- f. Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in gut handelbaren Anlagen mit hoher Qualität;
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt; wobei grundsätzlich alle Anlagekategorien gemäss Artikel 53 BVV2 zulässig sind;
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

- g. Bei der Anlagetätigkeit werden die ESG-Kriterien (Environment Social Governance, zu deutsch Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) mitberücksichtigt.

Nicht zulässig sind Direktinvestitionen in Firmen gemäss der Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK). Die Ausschlussliste stützt sich auf Schweizer Gesetze, Verordnungen sowie internationale Abkommen und Konventionen ab.

Der Ausschuss für Anlagefragen prüft die Weiterentwicklung der ESG-Kriterien bei Anlageentscheiden. Der Ausschuss für Anlagefragen traktandiert das Geschäft jährlich und berichtet dem Stiftungsrat.

- h. Die Mittel für die Verwirklichung der strategischen Asset Allocation sind:
- Führungsorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellt
 - Stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere
 - Überprüfung der Zielerreichung durch monatliches Reporting
 - periodische Analysen der Anlageresultate (mindestens alle drei Monate)
 - periodische Analysen der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die strategische Asset Allocation
 - Liquiditätsplan

3. Allgemeine Anlagerichtlinien

- a. Sämtliche Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- b. Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegendes Anlagereglement, welches auf die spezifische Zielsetzung und die Risikofähigkeit zugeschnitten ist. Dieses Anlagereglement wird in Form einer strategischen Vermögensstruktur konkretisiert (nachfolgend strategische Asset Allocation).
- c. Beim Festlegen dieser strategischen Asset Allocation sind die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- d. Die Umsetzung der strategischen Asset Allocation erfolgt durch intern oder extern vergebene Mandate, die mit aktivem oder passivem Anlagestil vergeben werden können.
- e. Die strategische Vermögensstruktur ist jährlich oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Asset Allocation ist im Anhang 1 aufgeführt.
- f. Die Bewertung der Anlagen erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26). Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte gemäss Bewertungsrichtlinien im Anhang 2.

4. Führungsorganisation, Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden vier Ebenen (gemäss Organisationsreglement):

- a. Stiftungsrat
- b. Ausschuss für Anlagefragen
- c. Geschäftsführer
- d. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen

Alle in die operative Vermögensbewirtschaftung involvierten Personen sind zur strikten Geheimhaltung und zur Einhaltung des Ehrenkodexes „Verhaltenskodex berufliche Vorsorge“ verpflichtet.

4.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat

- a. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- b. legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen von BVV2 fest;
- c. legt die strategische Asset Allocation, die entsprechenden Bandbreiten und dieses Anlagereglement fest;
- d. ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Ausschusses für Anlagefragen;
- e. delegiert die Kompetenz für die Umsetzung der strategischen Asset Allocation an den Ausschuss für Anlagefragen;
- f. wählt den Global Custodian auf Antrag des Ausschusses für Anlagefragen;
- g. wählt den Investment Controller auf Antrag des Ausschusses für Anlagefragen;
- h. wählt einen Stimmrechtsberater auf Antrag des Ausschusses für Anlagefragen;
- i. entscheidet in Abhängigkeit von der strategischen Asset Allocation und den Anlageresultaten über den Umfang der Wertschwankungsreserve auf Antrag des Ausschusses für Anlagefragen;
- j. trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Umsetzung der strategischen Asset Allocation und die Einhaltung dieses Anlagereglements;
- k. Überprüft die Integrität und Loyalität der mit der Vermögensverwaltung betrauten Verantwortlichen.

4.2 Ausschuss für Anlagefragen

Der Ausschuss für Anlagefragen

- a. beantragt dem Stiftungsrat die Anpassung der strategischen Asset Allocation;
- b. schlägt dem Stiftungsrat den Global Custodian zur Wahl vor;
- c. schlägt dem Stiftungsrat den Investment Controller zur Wahl vor;
- d. schlägt dem Stiftungsrat den Stimmrechtsberater zur Wahl vor;
- e. entscheidet über die taktische Asset Allocation;
- f. überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Stiftungsrats im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und die in diesem Reglement festgelegten Richtlinien;
- g. entscheidet über die interne und/oder externe Vermögensbewirtschaftung;
- h. entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Mandatsverträgen mit Vermögensverwaltern;

- i. entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter (Rebalancing);
- j. entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte;
- k. entscheidet über den Kauf und Verkauf, Umbau und Renovation von Liegenschaften;
- l. orientiert den Stiftungsrat quartalsweise über die Mandatsträger, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen;
- m. überwacht die Vermögensverwaltung, die Kollektivanlagen, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und die Einleitung von Korrekturmassnahmen bei Bedarf;
- n. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending);
- o. tagt mindestens vier Mal jährlich;
- p. kann jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
- q. setzt die vom Stiftungsrat festgelegte strategische Asset Allocation im Rahmen der entsprechenden Band breiten um und entscheidet jährlich über die zu Grunde liegenden Benchmarks;
- r. erlässt die allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Mandatsverträgen;
- s. führt über jede Sitzung ein Protokoll;
- t. erstellt jährlich eine schriftliche Erklärung, dass allfällige Vermögensvorteile abgeliefert wurden.

4.3 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer

- a. ist verantwortlich für die Planung der strategischen Asset Allocation, die Umsetzung und die Überwachung der Anlagetätigkeit sowie die Bewirtschaftung der eigenen Mandate;
- b. trägt die Verantwortung für die Planungsprozesse und unterbreitet dem zuständigen Gremium Vorschläge bezüglich Anlagereglement, allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Mandatsvergabe et cetera;
- c. beantragt dem Ausschuss für Anlagefragen die Mittelzuteilung im Rahmen des Rebalancings;
- d. stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben eingehalten werden;
- e. überwacht die vergebenen Mandate, die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- f. ist für die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Mandate verantwortlich;
- g. stellt die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sicher und orientiert den Ausschuss für Anlagefragen über die Umsetzung der von ihm beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Mandatsträger;
- h. unterstützt den Stiftungsrat und den Ausschuss für Anlagefragen bei der Entscheidungsfindung bezüglich der strategischen Asset Allocation und der Überwachung der Anlageprozesse;
- i. orientiert die Versicherten periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlageresultate;
- j. bereitet zusammen mit dem Präsidenten oder Vorsitzenden die Sitzungen vor;
- k. regelt die Zusammenarbeit mit dem Global Custodian, dem externen Investmentcontroller, sowie dem Stimmrechtsberater;
- l. informiert den Ausschuss für Anlagefragen regelmässig über das Marktumfeld und kann für dessen Beurteilung externe Beratung in Anspruch nehmen;
- m. erstellt jährlich eine schriftliche Erklärung, dass allfällige Vermögensvorteile abgeliefert wurden.

4.4 Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen

- a. sind verantwortlich für die Umsetzung der Anlagetätigkeit sowie die Bewirtschaftung der eigenen Mandate;
- b. beantragen beim Geschäftsführer die Mittelzuteilung im Rahmen des Rebalancings;
- c. prüfen die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben bei der Anlagetätigkeit;
- d. überwachen zusammen mit dem Geschäftsführer die vergebenen Mandate, die Vermögensverwalter und die Anlagetätigkeit;
- e. überwachen die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Mandate;
- f. erstellen für den Geschäftsführer die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie orientieren den Ausschuss für Anlagefragen über die Umsetzung der vom Ausschuss beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Mandatsträger;
- g. unterstützen zusammen mit dem Geschäftsführer den Stiftungsrat und den Ausschuss für Anlagefragen bei der Entscheidungsfindung bezüglich der strategischen Asset Allocation und der Überwachung der Anlageprozesse;
- h. informieren den Ausschuss für Anlagefragen regelmässig an den Ausschusssitzungen über das Marktumfeld;
- i. erstellen jährlich eine schriftliche Erklärung, dass allfällige Vermögensvorteile abgeliefert wurden.

5. Investment Controlling

Der Investment Controller

- a. unterstützt den Stiftungsrat bei der Ausarbeitung der strategischen Asset Allocation und den Ausschuss für Anlagefragen bei der Umsetzung derselben und der Überwachung des Anlageprozesses;
- b. erstellt periodisch, mindestens quartalsweise, einen Controlling-Report über die Anlagetätigkeit;
- c. überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen;
- d. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben;
- e. steht dem Stiftungsrat, dem Ausschuss für Anlagefragen und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensbewirtschaftung zur Verfügung;
- f. erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen strategischen Asset Allocation zuhanden des Ausschusses für Anlagefragen und des Stiftungsrates;
- g. überprüft laufend die strategiebedingte notwendige Wertschwankungsreserve und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven;
- h. überprüft die Einhaltung dieses Anlagereglements auf Stufe der einzelnen Mandatsvorgaben sowie auch auf Stufe der gesamten Stiftung.

6. Berichterstattung

- a. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- b. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- c. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Wann	Wer	Für wen	Was
Monatlich	Mandatsträger Geschäftsführer Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen	Ausschuss für Anlagefragen Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> · Performance (Rendite und Risiko) pro Mandat, Kategorie, Wertschriften · Vergleich Anlagestruktur / Performance mit Benchmark · Derivat-Reporting · Compliance Statement · Transaktionen · Bericht über die Anlagetätigkeit · Begründung Einsatz Derivate · Begründung Einsatz Kollektivanlagen · Begründung Performanceabweichungen
Quartal	Investment Controller	Ausschuss für Anlagefragen	<ul style="list-style-type: none"> · Controlling-Report über die Anlagetätigkeit, inklusive Konsolidierung deren Mandate
Quartal	Ausschuss für Anlagefragen	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> Status der Vermögensanlagen · Vermögensentwicklung · Performanceentwicklung · Spezielle Vorkommnisse · Laufende und beendete Projekte
Jährlich	Ausschuss für Anlagefragen	Stiftungsrat	<ul style="list-style-type: none"> · Überprüfung der strategischen Asset Allocation · Überprüfung der Benchmarks · Überprüfung der Asset Liability Management-Studie
Jährlich	Stiftungsrat	Destinatäre	<ul style="list-style-type: none"> · Geschäftsbericht

7. Stimm- und Offenlegungspflicht gemäss Artikeln 71a und 71b BVG

- a. Die Stimmrechte an den Generalversammlungen von Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden im Interesse der Versicherten ausgeübt und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:
- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
 - Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
 - Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen)

Das Stimmrecht bei indirekt gehaltenen Aktien wird wahrgenommen, sofern der Stiftung das Stimmrecht eingeräumt wird, oder wenn der Fonds von der Stiftung kontrolliert wird.

- b. Grundsätzlich erfolgt die Stimmabgabe nach den Empfehlungen des vom Stiftungsrat gewählten Stimmrechtsberaters. Bei Abweichungen zur Empfehlung des vom Stiftungsrat gewählten Stimmrechtsberaters ist im Sinne des Antrags des Verwaltungsrates zu stimmen. Für anderslautende Stimmabgabe oder falls kein Stimmrechtsberater gewählt wurde, ist ausschliesslich der Ausschuss für Anlagefragen zuständig. Entsprechende Anträge mit einer ausführlichen Begründung müssen vorgängig gestellt werden und können auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
- c. Der Stiftungsrat wird auf seinen Wunsch hin über die Stimmabgabe der Geschäftsleitung respektive der Beschlüsse des Ausschusses für Anlagefragen informiert.
- d. Die Stiftung legt auf ihrer Internetseite mindestens einmal jährlich Rechenschaft über die wahrgenommenen Stimmrechte ab.

8. Anhang

Folgende Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des Anlagereglements:

Anhang 1 – Strategische Asset Allocation

Anhang 2 – Bewertungsrichtlinien

Anhang 3 – Wertschwankungsreserve

Anhang 4 – Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

Anhang 5 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermögensbewirtschaftung

9. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat der **vorsorgestiftung vsao** am 16. November 2023 genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2020.

Bern, 16. November 2023

vorsorgestiftung vsao



Primus Schlegel, lic. oec. HSG
Präsident



Prof. Dr. med. Urs Eichenberger
Vizepräsident

Anhang 1

Strategische Asset Allocation

Anlagekategorie in Prozent	Strategie	Bandbreiten	
		minimal	maximal
Liquidität	10.0	0.0	25.0
Obligationen	18.0	4.0	27.0
Obligationen Schweiz	11.0	3.0	17.0
Obligationen FW	7.0	1.0	10.0
Hypotheken	3.0	0.0	8.0
Aktien	42.0	20.0	50.0
Aktien Schweiz	22.0	10.0	26.0
Aktien Welt	20.0	10.0	24.0
Immobilien	23.0	10.0	30.0
Immobilien Schweiz	20.0	10.0	30.0
Direkt	15.0	10.0	20.0
Anlagestiftungen	2.0	0.0	4.0
Fonds & Beteiligungen	3.0	0.0	6.0
Immobilien Welt indirekt	3.0	0.0	6.0
Infrastruktur	1.0	0.0	3.0
Alternative	3.0	0.0	7.0
Rohstoffe	2.0	0.0	4.0
Private Equity	1.0	0.0	3.0

Bewertungsrichtlinien

1. Wertschriften

Die Bewertung der Wertschriften erfolgt zu Kurs- beziehungsweise zu Marktwerten. Die daraus entstehenden nicht realisierten Kursgewinne und –verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Vorhandene Minuspositionen aus Derivatgeschäften (Wiederbeschaffungswert von verkauften Puts und Calls) werden separat ausgewiesen.

2. Fremdwährungsumrechnung

Erträge und Aufwendungen in Fremdwährungen werden zu den jeweiligen Tageskursen umgerechnet. Aktiven und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen werden zu Jahresendkursen bewertet. Die daraus entstehenden Kursgewinne und -verluste werden erfolgswirksam verbucht.

3. Hypothekendarlehen

Die Bilanzierung der Hypothekendarlehen erfolgt zum Nominalwert. Für erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen gebildet.

4. Private Equity

Die Anlagen in Private Equity werden zum Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Wertebussen bilanziert.

5. Immobilien

Für die Immobilien wird periodisch ein Verkehrswertgutachten erstellt. Die Immobilienbewertung darf für die Bilanzierung nicht älter als fünf Jahre sein.

Die angefangenen Bauten und Grundstücke werden zu den aufgelaufenen Kosten bilanziert.

6. Start-up-Unternehmungen

Die Beteiligungen an Start-up-Unternehmungen in Form von Aktienkapital und Darlehen werden aus dem Vorsichtsprinzip auf CHF 1.– abgeschrieben. Ein allfällig künftiger Ertrag wird erfolgswirksam verbucht.

Anhang 3

Wertschwankungsreserve

Die notwendige Wertschwankungsreserve wird mit der Conditional Value at Risk (CVar) Methode 95 Prozent berechnet. Sie soll dabei, unter Berücksichtigung der durchschnittlich ungünstigsten Anlagejahre seit Einführung des BVG-Obligatoriums 1985, verhindern, dass die Stiftung innerhalb eines Jahres, bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie, in eine Unterdeckung gerät.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve beträgt 16,4 Prozent der Verpflichtungen. Die Verpflichtungen werden ermittelt, indem von der Bilanzsumme die bestehende Wertschwankungsreserve, die nicht technischen Rückstellungen sowie das provisorische Ergebnis in Abzug gebracht werden.

Ist die Zielgrösse wieder erreicht, ist nach dem Rückstellungsreglement Artikel 5 zu verfahren.

Anhang 4

Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen

Gestützt auf das Bundesrecht (BVG, BVV2) sowie zur Umsetzung der ASIP-Charta erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen:

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den Stiftungsrat, alle Mitarbeitenden der Stiftung sowie für alle von der Stiftung beauftragten internen und externen Personen und Institutionen.

2. Anzuwendende Regeln

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Loyalität und Integrität in der Vermögensverwaltung (Artikel 51 b BVG und Artikel 48 f - 48 l BVV2) dienen als Grundlage für die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Allgemeines

Das oberste Organ ist dafür besorgt, dass die Verantwortlichen über die Richtlinien zur Integrität und Loyalität informiert sind. Es überwacht die Einhaltung der Vorschriften. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen und Institutionen haben die in Artikel 48 BVV2 aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

4. Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung von beauftragten Personen und Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Grundsätzlich sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, der Stiftung abzuliefern. Es dürfen keine Einladungen, Geschenke und andere persönliche Vermögensvorteile entgegengenommen werden, die ohne die Stellung in der Stiftung nicht gewährt würden. Von diesen Grundsätzen ist Folgendes ausgenommen:

Gelegenheitsgeschenke

Als Gelegenheitsgeschenk gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 150 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und Geschäftspartner. Die Entgegennahme solcher Geschenke ist zulässig.

Einladungen

Einladungen zu einer Tages-Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, sind zulässig. Sofern die Veranstaltung mehr als einen Tag dauert, ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich. Die Annahme von Einladungen für höchstens zwei Personen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. Konzert, Sportveranstaltung, Ausstellung, etc.) ist zulässig, sofern die Veranstaltung nicht mehr als einen Tag dauert. In begründeten Einzelfällen kann der Präsident aufgrund eines schriftlichen Gesuchs eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Die Annahme von persönlichen Vermögensvorteilen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Rabatte, etc.) ist nicht zulässig.

5. Einschränkung Handelsaktivität der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen

Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle internen und externen Personen, die für die Stiftung Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagen treffen oder über solche Entscheidungen vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung informiert sind. Der Kreis der involvierten Personen wird durch das oberste Organ festgelegt.

Verboten sind «Front-, Parallel- und After-Running». Nicht mehr als «After-Running» gilt das Handeln mit dem gleichen Titel wie die Stiftung, nachdem eine Haltefrist von 7 Kalendertagen seit der Transaktion der Stiftung vergangen ist. Dabei gilt der Tag, an dem die Transaktion ausgeführt wurde, als erster Tag der Haltefrist. Unzulässig ist zudem der Handel mit einem Titel oder einer Anlage, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und ihr daraus ein Nachteil entstehen kann. Die anzuwendenden Bestimmungen gelten auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Titels wesentlich abhängt, zum Beispiel Derivate oder indirekte Anlagen mit bedeutender Position im Anlagetitel.

Die Einschränkungen gelten nicht bezüglich Handel mit Titeln, welche Bestandteil der bedeutendsten Aktienindexe eines Landes sind (zum Beispiel SMI, SPI, DAX, Dow Jones, Nikkei, etc.), solange monatlich weniger als 20 Transaktionen von weniger als CHF 10 000 je Transaktion ausgeführt werden und eine Haltefrist von mindestens 48 Stunden eingehalten wird.

Werden zur Umgehung der obigen Bestimmungen Transaktionen über dritte Personen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

6. Offenlegung von Interessenverbindungen

Alle Mitarbeitenden der Stiftung sowie alle von der Stiftung beauftragten Personen und Institutionen sind verpflichtet, die Interessenverbindungen offenzulegen, welche ihre Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beeinträchtigen könnten.

Die Offenlegung erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch vor Abschluss eines Geschäfts, Durchführung einer Wahl oder einer Anstellung. Personen mit einer Interessenbindung, welche die Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, treten bei der betreffenden Entscheidung sowie deren Vorbereitung und Beratung oder Überwachung in den Ausstand.

7. Jährliche Erklärung

Von allen betroffenen Personen und Institutionen fordert das oberste Organ jährlich eine persönliche, schriftliche Erklärung ein. Darin ist zu bestätigen, dass die Loyalitätsbestimmungen bekannt sind, dass keine ungeRechtfertigten Vermögensvorteile entgegengenommen wurden, dass keine verbotenen Eigengeschäfte getätigt wurden und keine nicht offen gelegten Interessenkonflikte bestehen.

Soweit es zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlich ist, müssen die betroffenen Personen ihre Vermögensverhältnisse offenlegen.

8. Sanktionen

Verstöße werden sanktioniert.

Bei Verstößen gegen die Integritäts- und Loyalitätsvorschriften ergreift der Stiftungsrat angemessene Massnahmen. Diese können von einer Ermahnung oder Verwarnung bis zur Auflösung des vertraglichen Verhältnisses führen. Vorbehalten bleibt die Einleitung strafrechtlicher Massnahmen.

Anhang 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermögensbewirtschaftung (AGB)

I Präambel / Anpassung AGB

Die **vorsorgestiftung vsao** untersteht den gesetzlichen Regelungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und den zugehörigen Ausführungserlassen.

Das Ziel der Vermögensbewirtschaftung besteht darin, die reglementarischen Leistungsverpflichtungen gegenüber Destinatären durch Erzielung eines marktgerechten Ertrags im Rahmen der Risikofähigkeit sicherzustellen. Angestrebt wird in diesem Zusammenhang eine transparente und erfolgsorientierte Vermögensbewirtschaftung.

Der Stiftungsrat als oberstes Organ der **vorsorgestiftung vsao** hat im Bereich der Vermögensbewirtschaftung ein Anlagereglement, aus welchem unter anderem die Führungsorganisation, Aufgaben und Kompetenzen im Anlagebereich hervorgehen, und die AGB erlassen. Diese regeln insbesondere die Organisation und die Kompetenzen des Anlagebeauftragten und/oder der Mandatsnehmer (extern).

Die AGB können vom Stiftungsrat jederzeit angepasst werden.

II Vermögensbewirtschaftung

1. Strategische Asset Allocation

Die Strategische Asset Allocation für das gesamte Wertschriftenvermögen wird im Anhang 1 des Anlagereglements definiert und basiert jeweils auf der aktuellen, vom Stiftungsrat genehmigten ALM-Studie.

2. Depotbank

Depotbank für alle Vermögensbewirtschaftungsmandate ist die Credit Suisse Asset Management, Zürich. Das Depotreglement bildet als Anhang ein integrierender Bestandteil zu diesen AGB.

3. Referenzwährung

Die Referenzwährung für das gesamte Wertschriftenvermögen ist der Schweizer Franken. Dies gilt auch für die einzelnen Vermögensbewirtschaftungsmandate, wobei hiervon speziell vereinbarte Abweichungen zulässig sind.

4. Anlageziel

Ziel der Vermögensbewirtschaftung ist, die Rendite der Benchmarks für das gesamte Wertschriftenvermögen mittels der taktischen Asset Allocation und der Titelselektion zu übertreffen. Auf Ebene der einzelnen Vermögensbewirtschaftungsmandate wird im Falle von aktiv verwalteten Mandaten, das Übertreffen der Rendite der entsprechenden Benchmarks, und im Falle von passiv verwalteten Vermögensbewirtschaftungsmandaten, eine möglichst minimale Abweichung (Tracking Error) zur entsprechenden Benchmark-Rendite, angestrebt.

5. Benchmark

Für die einzelnen Vermögensbewirtschaftungsmandate wird in den jeweiligen Verträgen im Rahmen spezifischer Anlagerichtlinien der entsprechende Benchmark vereinbart.

6. Anlageinstrumente und -restriktionen

Die zulässigen Anlageinstrumente sowie die Begrenzungen der Anlagekategorien bezüglich des Gesamtvermögens werden durch das BVG und insbesondere durch die BVV2-Vorschriften bestimmt.

Der Mandatsnehmer bestätigt, diese Vorschriften zu kennen.

Bei der Auswahl der Anlageinstrumente ist der Ausschuss für Anlagefragen dafür besorgt, dass nur Wertschriften gekauft werden, welche regelmässig - zumindest monatlich per Ende Monat durch eine vom Anlagebeauftragten beziehungsweise Mandatsnehmer unabhängige Stelle - bewertet werden.

Bei Investitionen in derivative Instrumente sind zusätzlich die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung und insbesondere die Fachempfehlung zum Einsatz und zur Darstellung der derivativen Finanzinstrumente vom 15. Oktober 1996 zu beachten. Falls die Anlagemöglichkeit im Bereich der derivativen Finanzinstrumente genutzt wird, werden Rahmenverträge und entsprechende Faustpfandverschreibungen mit den entsprechenden Banken abgeschlossen.

Für die einzelnen Mandate werden spezifische Anlagerichtlinien definiert. Diese müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Im Falle der Kündigung eines Vermögensbewirtschaftungsmandates können keine Geschäfte mehr eingegangen werden, die im Zeitpunkt des Mandatsendes noch hängig sein können, ausser die Glattstellung von Kontrakten in derivativen Finanzinstrumenten, deren Laufzeiten über das Mandatsende hinausgehen. Die Kündigung unterbricht keine hängigen Geschäfte, die vor der Kündigung eingegangen wurden.

7. Securities Lending

Das Securities Lending ist in keinem Fall erlaubt.

8. Renditeberechnung

Die Performanceberechnung wird durch eine von der **vorsorgestiftung vsao** bezeichnete externe Performanceemessungsgesellschaft durchgeführt. Die Kosten für eine solche Renditeberechnung gehen zu Lasten der **vorsorgestiftung vsao**.

Die Renditeberechnung für die einzelnen Mandate beginnt mit dem Mandatsbeginn.

III Dienstleistungen

1. Global Custodian

Neben der Erstellung des Basisreportings und der Bereitstellung der üblichen Custody-Dienstleistungen (Verwahrung und Verwaltung der Wertschriften beziehungsweise Rückforderung der Quellensteuer), ist der Global Custodian vor allem bei allen Buchhaltungs- und Abwicklungsproblemen involviert und dient als Koordinationsstelle für die Anlagebeauftragten/Mandatsnehmer.

2. Compliance

Alle mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Personen verpflichten sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, insbesondere auch allfälliger spezifischer Anlagerichtlinien.

3. Controlling

Die Anlagebeauftragten/Mandatsnehmer akzeptieren eine jederzeitige Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen Vorschriften, einschliesslich Performanceberechnung durch die **vorsorgestiftung vsao** oder einen von dieser bezeichneten Dritten.

